



**Kleine Anfrage von Martin Zimmermann
betreffend unbediente Verkaufsgeschäfte und das Ladenöffnungsgesetz**

Antwort des Regierungsrats
vom 22. November 2022

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 27. Oktober 2022 reichte Martin Zimmermann eine Kleine Anfrage betreffend unbediente Verkaufsgeschäfte und das Ladenöffnungsgesetz ein. Der Regierungsrat beantwortet die Fragen wie folgt:

A. Einleitende Bemerkungen

Das Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz vom 28. August 2003 (BGS 942.31) erwähnt unbediente Verkaufsgeschäfte nicht im Besonderen. Zum Zeitpunkt des Erlasses des Gesetzes waren Verkaufsgeschäfte ohne anwesendes Personal noch kein Thema, da solche Geschäfte informatiktechnisch nicht ohne entsprechendes Personal offengehalten werden konnten. Sind solche Geschäfte nur mittels Zugangscodes oder Ähnlichem zugänglich, stellt sich die Frage, ob sie als «Warenautomaten» im Sinn vom § 3 Abs. 2 Bst. I des Gesetzes gelten könnten. Damals waren ausschliesslich Warenverkaufsautomaten in der Art von Milch- oder Snackautomaten im Kanton Zug in Betrieb. Entsprechend sind unbediente Verkaufsgeschäfte im Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz nicht gesondert geregelt.

B. Zu den Fragen

1. *Liege ich richtig, dass diese Geschäfte dem «Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz» unterstellt sind, da es sich um Geschäfte des Detailhandels an Konsumenten handelt?*

§ 3 des Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetzes bestimmt, in welchem Geltungsbereich die Öffnungszeiten, heisst, die Beschränkungen der Öffnungszeiten gelten. Das Gesetz regelt, dass Verkaufslokale des Detailhandels mit Warenverkauf an Konsumentinnen und Konsumenten den Öffnungszeiten des Gesetzes unterstellt sind. Verkaufslokale und Verkaufsgeschäfte sind nachfolgend als Synonyme zu verstehen, da sie vorliegend die gleiche rechtliche Bedeutung haben.

Der Hintergrund der Anfrage bildet offenbar die Migros «teo», wird doch der Kleinen Anfrage im Sinn eines Beispiels ein entsprechendes Foto beigefügt. Darauf sieht man ein Gebäude, das mit einem grossen Wohnwagen aus Holz und ohne Räder verglichen werden kann. Gemäss Medienmitteilung der Genossenschaft Migros Ostschweiz vom 12. Oktober 2022 finden Kundinnen und Kunden in der Migros «teo» ein Basissortiment für den täglichen Bedarf. Damit handelt es sich zweifelsohne um ein Verkaufslokal des Detailhandels, in welchem Waren an Konsumentinnen und Konsumenten verkauft werden. Folglich fällt ein derart ausgestaltetes Verkaufslokal unter den Geltungsbereich der in § 3 Abs. 1 definierten Öffnungszeiten. Das Gesetz unterscheidet nicht, ob diese Geschäfte bedient oder unbedient sind.

Auch unbediente Verkaufslokale sind somit dem «Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz» unterstellt.

2. *Wenn nein, aus welchen Gründen, sind diese Geschäfte nicht dem § 3 Abs. 1 unterstellt?*

Vergleiche Antwort zur Frage 1.

3. *Wenn Ja: Liege ich somit richtig, dass keines der Ausschlusskriterien gemäss § 3 Abs. 2 auf diese Lokale zutrifft und die Geschäfte somit um 19 Uhr wochentags und 18 Uhr samstags geschlossen werden müssten, sollten solche Geschäfte im Kanton Zug eröffnet werden?*

Vorab ist zur Frage 3 – im Sinne einer redaktionellen Bemerkung – zu vermerken, dass gemäss § 4 Abs. 1 des Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetzes Verkaufslokale an Samstagen längstens bis 17 Uhr geöffnet sein dürfen.

In § 3 Abs. 2 des Gesetzes sind mehrere Betriebsformen aufgezählt, für welche die Öffnungszeiten nicht gelten. Für den vorliegenden Fall könnte einzig § 3 Abs. 2 Bst. I in Frage kommen, da solche Geschäfte, wie sie in der Anfrage vorgestellt wurden, wohl nur mittels Zugangscodes oder Ähnlichem zugänglich sind und somit als «Warenverkaufsautomaten» gelten könnten.

Die Öffnungszeiten gelten nicht für «l) Warenverkaufsautomaten und Hofläden auf Bauernhöfen». Bei einer grammatikalischen Auslegung der Bestimmung stellt sich die Frage, ob ausschliesslich Warenverkaufsautomaten auf Bauernhöfen von den Beschränkungen der Öffnungszeiten ausgenommen sind oder ob die Ausnahmebestimmung für sämtliche Warenverkaufsautomaten unabhängig von ihrem Standort im Kanton Zug gilt. Die Entstehungsgeschichte dieser Bestimmung zeigt, dass sämtliche Warenverkaufsautomaten gemeint sind; denn im Gesetz über die öffentlichen Ruhetage und die Öffnungszeiten der Verkaufsgeschäfte vom 4. November 1974 zählt § 6 Abs. 2 (nebst anderen Ausnahmen) die Warenverkaufsautomaten alleine auf.

Damit stellt sich die Frage, ob unbediente Verkaufsgeschäfte als Warenautomaten im Sinne des Gesetzes zu gelten haben. Schliesslich könnte ein unbedientes Verkaufslokal unter Umständen unter die allgemeine Automaten-Definition fallen, handelt es sich doch bei einem Automaten um eine Maschine, deren mechanische oder elektronische Steuerung bewirkt, dass die von ihr selbsttätig vorgenommenen Arbeitsabläufe zu einer abrufbaren Leistung führen. Bei einem unbedienten Verkaufsgeschäft handelt es sich aber nicht um einen Warenverkaufsautomaten. Einerseits wird kein von einer Maschine selbsttätig vorgenommener Ablauf bewirkt, denn die Kundin bzw. der Kunde bedient sich selbst und wird nicht durch den Automaten bedient. Und andererseits handelt es sich um ein betretbares Lokal. Warenverkaufsautomaten können von der Kundschaft nicht betreten werden.

Unbediente Verkaufslokale erfüllen somit keines der Ausschlusskriterien gemäss § 3 Abs. 2 des «Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetzes».

Abschliessend bleibt aus arbeitsrechtlicher Sicht anzumerken, dass das Bestücken bzw. Auffüllen der Produkte und die Reinigung von unbedienten Verkaufsgeschäften grundsätzlich im Zeitraum von 06.00 Uhr bis 23.00 Uhr an Werktagen zu erfolgen hat. Nacht- und Sonntagsarbeit (inkl. kantonalen Feiertagen) sind bewilligungspflichtig. Falls ein Überwachungssystem für ein unbedientes Verkaufsgeschäft aus Sicht der betreibenden Unternehmung notwendig ist, hat die Unternehmung zum Schutz der persönlichen Integrität der Angestellten ein Überwachungskonzept zu erstellen (vgl. Art. 26 der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz [ArGV 3] [Gesundheitsschutz] vom 18. August 1993 [SR 822.113]).

Regierungsratsbeschluss vom 22. November 2022